

Gemeinde Nellingen

Alb-Donau-Kreis

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.11.2008

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW/AbfG), § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nellingen am 17. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und –verwertung

Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen.

- 1) Dazu sollen sie insbesondere
 - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
 - die Menge der Abfälle vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen,
 - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
- 2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- 3) Die Gemeinde informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und –verwertung zu erreichen.

§ 2

Umfang der Entsorgungspflicht

- 1) Die Gemeinde betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Alb-Donau-Kreis das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle, ausgenommen Problemabfälle, als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 3

Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

- 1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Bewegliche Sachen, die der Besitzer der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder dem von dieser beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.
- 2) Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen des § 2 Abs. 1. Als angefallen gelten mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe
 - a) Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
 - b) Abfälle, die unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen befördert und dem Alb-Donau-Kreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) verwertbare Altstoffe mit dem Einfüllen in die aufgestellten Sammelbehälter (Depotcontainer) oder mit der Bereitstellung der Sammelbehälter zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten (Holsystem).

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

- 1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- 2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- 3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Beseitigungsanlagen durch Verordnung der Landesregierung vom 30. April 1974 (GBl. S. 187), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 116) zugelassen ist. Dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle der Gemeinde überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung vorrangig zu beachten sind.
- 4) Die Gemeinde ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf Antrag und jederzeit widerruflich von der Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.
- 5) Überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke können von Amts wegen oder auf Antrag des Verpflichteten von der Anschluss- und Benutzungspflicht solange und insoweit für den gewerblichen Bereich befreit werden, als die nach § 6 Abs. 4 anfallenden Gewerbeabfälle ordnungsgemäß und einwandfrei beseitigt werden und die regelmäßige Abfallmenge mehr als 240 Liter beträgt.

- 6) Anträge auf Befreiung nach den Absätzen 4 und 5 müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn des Kalendermonats, von dem an die Befreiung beantragt wird, beim Bürgermeisteramt schriftlich gestellt werden.

§ 5

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- 1) Von der Abfallentsorgung sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten und gewerblichen Haushalten wie folgt ausgeschlossen:
1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung,
 - b) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - c) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - d) nicht gebundene Asbestfasern,
 - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen;
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten ist;
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 10 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Altreifen, soweit sie nicht zerkleinert sind,
 - e) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen;
 4. Gefährliche Abfälle im Sinne von § 41 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 4 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können.

§ 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

- 2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten und gewerblichen Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- 3) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden.
- 4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit dies der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- 5) Abfälle sind von der Entsorgung darüber hinaus ausgeschlossen, soweit diese vom Landkreis nach der Abfallwirtschaftssatzung einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen sind.

§ 6 Abfallarten

- 1) Hausmüll sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), wenn diese von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- 2) Sperrmüll sind feste Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Auf § 9 Abs. 4 Nr. 2 wird hingewiesen.
- 3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- 4) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- 5) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle aus Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie soweit sie nach Art und Menge mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- 6) Bioabfälle sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), d.h. der kompostierbar getrennt erfasste Hausmüllanteil.
- 7) Garten- und Parkabfälle sind überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
- 8) Schadstoffbelastete Abfälle sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz-

und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

- 9) Schrott sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 10 fallen.
- 10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- Elektrogroßgeräte im Sinne dieser Satzung sind z.B. Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Elektroherde, Kühlgeräte, Fernsehgeräte, Monitore;
- Elektrokleingeräte im Sinne dieser Satzung sind beispielsweise Küchenmaschinen, Staubsauger, Fön, Rasierapparate usw.
- 11) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- 12) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- 13) Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- 14) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- 15) Altholz sind Gegenstände aus Holz oder Teile hiervon, die nicht mit Fremdanteilen wie Steine, Ziegel, Styropor, Teer, Pappe, Bitumen, Kunststoffe, Folien, Papier, Kabel, Dämmstoffe, Glas, Glas-/Steinwolle, Polster und Stoffe oder sonstigen mineralischen Baustoffen belastet sind.

Hierunter fallen nicht Gegenstände, die mit schädlichen Verunreinigungen wie

- Bahnschwellen
- kyanisierten Masten
- getränkte Gartenbauhölzer

belastet sind oder die unter die Definition der Abfall-Restbehandlungsverordnung fallen.

§ 7

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- 1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 4) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Abfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks, sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- 2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- 3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 8

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

- 1) durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
- 2) durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

§ 9

Bereitstellung der Abfälle

- 1) Abfälle, die die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern (Depotcontainer) zu bringen und in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen. Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.
- 2) Die Anschlusspflichtigen haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen bevor die Anschluss- und Benutzungspflicht entsteht, der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.
- 3) Sind Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken vorhanden, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, so sind Beginn und Ende des Vorhandenseins der Gemeinde spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- 4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 5 genannten Stoffen ausgeschlossen:
 1. Stoffe, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Gefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;

2. sperrige Stoffe, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehälter unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen, insbesondere Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von Altstoffen

- 1) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen zu den bekannt gegebenen Terminen zur Abfuhr bereitzustellen (Holsystem):

1. Sperrmüll (§ 6 Abs. 2)
2. Altholz (§ 6 Abs. 15)

- 2) Folgende verwertbare Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu den aufgestellten Sammelbehältern (Depotcontainer) zu bringen (Bringsystem):

1. Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) (§ 6 Abs. 3),
2. Garten- und Parkabfälle (§ 6 Abs. 7)
3. Schrott (§ 6 Abs. 9)
4. Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 6 Abs. 10).

Die Standorte und Annahmezeiten werden vom Bürgermeisteramt bekannt gegeben.

- 3) Außerdem können

1. Baum- und Heckenschnitt – ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile – zu den Kompostier- und Häckselplätzen angeliefert werden,
2. Altpapier/Kartonagen in der Blauen Tonne (Holsystem) zur Abholung bereitgestellt werden.
3. Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) in der Gelben Tonne (Holsystem) zur Abholung bereitgestellt werden.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Problemabfällen aus Haushaltungen

Problemabfallsammlungen werden vom Alb-Donau-Kreis gesondert, nach dessen Abfallwirtschaftssatzung und ortsüblicher Bekanntgabe, durchgeführt.

§ 12

Restmüllabfuhr

In den Restmüllbehälter dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 10 und 11 getrennt bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern oder speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen sind.

§ 13 Zugelassene Abfallbehälter

- 1) Zugelassenen Abfallbehälter für die Restmüllabfuhr sind fahrbare
 1. 60 Liter Müllbehälter,
 2. 80 Liter Müllbehälter,
 3. 120 Liter Müllbehälter,
 4. 240 Liter Müllbehälter.
 5. Genormte Müllsäcke
- 2) Die erforderlichen Abfallbehälter zu Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 sind von den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl zu beschaffen und zu unterhalten. Die Behälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Die genormten Müllsäcke zu Abs. 1 Nr. 5 werden von der Gemeinde beschafft und ausgegeben.
- 3) Für jeden Haushalt muss mindestens ein Müllbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vorhanden sein, wobei für jeden Haushaltsangehörigen ein Behälterfüllraum von mind. 15 Litern vorhanden sein muss. Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können mit Zustimmung der Gemeinde (Antrag) Gefäße zusammen beschaffen, unterhalten und benützen, wobei je Haushaltsangehörigem ein Behälterfüllraum von mindestens 15 Litern vorhanden sein muss.
- 4) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich Gewerbeabfälle anfallen (§ 6 Abs. 4), ist mindestens eine 60 Liter Restmülltonne vorzuhalten.
- 5) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 6 Abs. 1), als auch Gewerbemüll (§ 6 Abs. 4 und 5) anfällt, ist zusätzlich zu dem in Abs. 3 vorgeschriebenen Abfallbehälter eine Restmülltonne mit mindestens 60 Litern Füllraum bereitzustellen, soweit nicht aus der Art und Menge des anfallenden Abfalls aus dem Gewerbe nachgewiesen werden kann (Antrag mit Zustimmung der Gemeinde), dass kein zusätzlicher Restmüll anfällt oder der Füllraum des Abfallbehälters nach Abs. 3 ausreicht, um den zusätzlich anfallenden Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 14 Durchführung der Abfuhr

- 1) Der Restmüll (§ 12) wird 14-tägig eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird ortsüblich bekannt gegeben.
- 2) Die Abfallbehälter sind von den nach § 4 Verpflichteten vor dem für die Abfuhr bestimmten Zeitpunkt am Straßen- und Gehwegrand geschlossen bereitzustellen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. In besonders gelagerten Fällen bestimmt die Gemeinde den Standort. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Einstampfen und Einschlämmen des Abfalls ist nicht erlaubt. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen.

- 3) Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 4 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.
- 4) Kann der Abfall aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.
- 5) Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter müssen durch eine Jahresmüllmarke als zugelassen gekennzeichnet sein. Bei Fehlen oder Ungültigkeit der Jahresmüllmarke wird der Abfallbehälter nicht geleert.

Die Gefahr für die Beschädigung oder Zerstörung der Jahresmüllmarke trägt der Überlassungspflichtige. Der Nachweis dafür, dass die Jahresmüllmarke ordnungsgemäß angebracht wurde, obliegt dem Überlassungspflichtigen.

- 6) Die genormten Müllsäcke sind im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr am Straßen- und Gehwegrand bereitzustellen. (Absatz 2 gilt entsprechend).
- 7) Die Blaue Tonne (§ 10 Abs. 3 Nr. 2) und die Gelbe Tonne (§ 10 Abs. 3 Nr. 3) werden 4-wöchig geleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird ortsüblich bekannt gemacht.

§ 15

Einsammlung über Depotcontainer

- 1) Die in § 10 genannten Abfälle sind von den nach § 4 Verpflichteten zu den Sammelbehältern (Depotcontainer) zu bringen und in die dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen.
- 2) Die Aufstellungsorte der Sammelstellen (Depotcontainer) sowie deren Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 16

Abfuhr Sperrmüll und Altholz

- 1) Sperrmüll (§ 6 Abs. 2) und Altholz (§ 6 Abs. 15) werden nach einem von der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von den anderen Abfällen eingesammelt.

Als haushaltsüblich gelten Mengen bis zu einem Volumen von 1 cbm pro Jahr und Haushalt.

- 2) Sperrmüll muss handlich und ggf. gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 75 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises abzuliefern.

Soweit Sperrmüll mehreren Überlassungspflichtigen zugeordnet werden können haften sie als Gesamtschuldner.

- 3) Von der allgemeinen Sperrmüllabfuhr sind ausgeschlossen:
1. Verwertbare Altstoffe, insbesondere auch Altmetalle, Altpapier sowie Abfälle nach § 6 Abs. 3, Abs. 8 – Abs. 15,
 2. Hausmüll, auch in Säcken, Kartons und geschlossenen Behältern,
 3. Garten- und Parkabfälle sowie Bioabfälle,
 4. Gewerbemüll.
- 4) Im Übrigen gelten für das Einsammeln von Sperrmüll und Altholz die Bestimmungen für das Einsammeln von Restmüll entsprechend (ohne § 14 Abs. 5 und 6).

§ 17

Einsammeln von Gewerbeabfällen

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen regelt die Gemeinde im Einzelfall, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die für die Abfuhr des Restmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 18

Durchsuchung des Abfalls

- 1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Gemeinde in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.
- 2) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

§ 19

Haftung

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 20 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Soweit die Gemeinde nicht eigene, geeignete Abfallentsorgungsanlagen betreibt, haben die Selbstanlieferer und Beauftragen (§ 8 Ziffer 2) ihre Abfälle, nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung vom Alb-Donau-Kreis und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen, auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

IV. Benutzungsgebühren

§ 21 Grundsatz

- 1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und Abfallverwertung berücksichtigt.
- 2) Die Gebühren schließen auch die Entgelte ein, die die Gemeinde an den Alb-Donau-Kreis oder andere Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen zu entrichten hat.

§ 22 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren sind die zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.
- 4) Bei der Selbstanlieferung der genormten Müllsäcke ist der Anlieferer Gebührensschuldner.

§ 23 Bemessungsgrundlagen

- 1) Die Benutzungsgebühren insbesondere für die Entsorgung von Hausmüll (§ 6 Abs. 1), Sperrmüll (§ 6 Abs. 2), Abfällen zur Verwertung (§ 6 Abs. 3), Garten- und Parkabfällen (§ 6 Abs. 7), Schrott (§ 6 Abs. 9), Bioabfällen (§ 6 Abs. 6) und Altholz (§ 6 Abs. 15) bestehen aus einer Grundgebühr und einer Behältergebühr; im Falle des § 13 Abs. 5 aus einer Grundgebühr.
- 2) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld (§ 25 Abs. 1) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen.

Die Behältergebühr wird nach der Zahl und dem Füllraum der nach § 13 Abs. 3 für einen Haushalt vorzuhaltenden Restmüllbehälter bemessen. Dabei wird unabhängig von der tatsächlichen Größe des vorgehaltenen Restmüllbehälters mindestens ein Füllraumvolumen von 15 Litern pro Person zugrunde gelegt.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt; dies gilt auch für die Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohnern und Untermietern, wenn sie alleine wirtschaften.

- 3) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 6 Abs. 4 und 5 als Gewerbeabfälle oder als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten, bestehen aus einer Grundgebühr und einer Behältergebühr. Die Grundgebühr und die Behältergebühr werden nach der Zahl und dem Füllraum der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter bemessen. Dasselbe gilt für bewohnbare aber nicht bewohnte Grundstücke.
- 4) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 zusätzlich Gebühren nach Abs. 3 erhoben, soweit der Nachweis nach § 13 Abs. 5 nicht erbracht werden kann.
- 5) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist zu der Gebühr nach § 24 Abs. 1 bis 4 ein Zuschlag entsprechend dem tatsächlichen für die Abholung und Beförderung der Abfälle entstehenden Entsorgungsaufwand zu entrichten (§ 24 Abs. 7).
- 6) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Gebührenschuldner Gebühren nach § 24 Abs. 8 erhoben.

§ 24 Höhe der Gebühren

- 1) Die Grundgebühren betragen monatlich für Haushalte mit:

1 Person	3,35 €	(40,20 € / jährlich)
2 Personen	5,35 €	(64,20 € / jährlich)
3 Personen	7,00 €	(84,00 € / jährlich)
4 Personen	8,00 €	(96,00 € / jährlich)
5 Personen	8,40 €	(100,80 € / jährlich)
6 und mehr Personen	8,85 €	(106,20 € / jährlich)

- 2) Die Grundgebühren für die Abfuhr von Gewerbeabfällen (§ 6 Abs. 4 und 5) betragen für:

60 l Müllbehälter	3,55 €	(42,60 € / jährlich)
80 l Müllbehälter	4,70 €	(56,40 € / jährlich)
120 l Müllbehälter	7,10 €	(85,20 € / jährlich)
240 l Müllbehälter	14,20 €	(170,40 € / jährlich)
ermäßigte Grundgebühr	1,75 €	(21,00 € / jährlich)

- 3) Die Behältergebühren für die Abfuhr von Hausmüll (§ 23 Abs. 1) betragen monatlich je Restmüllbehälter:

a) mit 60 l Füllraum	3,60 €	(43,20 € / jährlich)
b) mit 80 l Füllraum	4,80 €	(57,60 € / jährlich)
c) mit 120 l Füllraum	7,20 €	(86,40 € / jährlich)
d) mit 240 l Füllraum	14,40 €	(172,80 € / jährlich)

- 4) Die Behältergebühren für die Abfuhr von Gewerbeabfällen (§ 6 Abs. 4 und 5) betragen jährlich je Restmüllbehälter:
- | | | |
|------------------------|---------|------------------------|
| a) bis 60 l Füllmenge | 3,60 € | (43,20 € / jährlich) |
| b) bis 80 l Füllmenge | 4,80 € | (57,60 € / jährlich) |
| c) bis 120 l Füllmenge | 7,20 € | (86,40 € / jährlich) |
| d) bis 240 l Füllmenge | 14,40 € | (172,80 € / jährlich). |
- 5) Der Gebührenschuldner erhält für jeden Restmüllbehälter eine Jahresgebührenmarke. Die Gebührenmarke ist am Gefäß gut sichtbar zu befestigen. Gefäße ohne Gebührenmarke werden nicht entleert. Für verlorene oder entfernte Gebührenmarken haftet die Gemeinde nicht.
- 6) Wird bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 13 Abs. 5 i.V.m. § 23 Abs. 4) kein zusätzlicher Abfallbehälter bereitgestellt, wird neben den Gebühren für den Hausmüll nach Abs. 1 und Abs. 3 eine Mindestgebühr erhoben, die 50% der Grundgebühr für ein Restmüllgefäß mit 60 Litern Füllraum nach Abs. 2 beträgt.
- 7) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne des § 23 Abs. 5 dieser Satzung betragen einschließlich Verwaltungsaufwand
- | | |
|--|---------|
| a) je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten | 40,-- € |
| b) je Betriebsstunde des Abholfahrzeugs | 65,-- € |
- 8) Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand festgesetzt.
- 9) Die Gebühr für den Erwerb eines genormten Müllsacks beträgt je Müllsack 2,20 €. Die Gebühr ist beim Erwerb des Müllsacks zu bezahlen.
- 10) Die Gebühr für die Aushändigung einer Ersatzmüllmarke beträgt einschließlich Verwaltungsaufwand 7,50 €. Die Gebühr ist bei der Aushändigung der Ersatzmarke fällig.

§ 25

Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- 1) Die Grundgebühr nach § 24 Abs. 1 und 2, die Behältergebühr nach § 24 Abs. 3 und 4 und die Mindestgebühr nach § 24 Abs. 6 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht bei Jahresgebühren jeweils am 01. Januar.

Beginnt die Überlassungspflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn der Überlassungspflicht folgt.

Endet die Überlassungspflicht im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Überlassungspflicht geendet hat.

Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage ein, erhöhen oder ermäßigen sich die Benutzungsgebühren ab dem Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonats, wobei für jeden Kalendermonat die festgelegte Gebühr angesetzt wird.

- 2) Die Benutzungsgebühren werden jährlich erhoben. Sie werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- 3) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.
- 4) Die Gebühr nach § 24 Abs. 7 und 8 entsteht mit der Entsorgung. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.
- 5) Die Gebühren für die Benutzung des genormten Müllsackes entstehen bei dessen Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs.1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
 2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 5 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 Abs. 1 oder 2 oder nach § 9 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden;
 3. entgegen §§ 10 oder 12 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
 4. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
 5. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 2, 3, 5 und 6 auch in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 2 Abfallbehälter oder Sperrmüll/Altholz nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt.
 6. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 7 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Gemeinde entgegen § 7 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
 7. entgegen § 18 Abs. 1 Abfälle durchsucht oder entfernt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 28 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.
- 4) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftsspflichten nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 27 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nellingen vom 04.12.2006 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nellingen, den 27.11.2008

Franko Kopp
Bürgermeister